



Stadt Zug
Stadtrat

Stadt Zug, Stadtkanzlei, Postfach, 6301 Zug
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Christine Andres
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach 156
6301 Zug

Stadtrat von Zug
Stadthaus, Gubelstrasse 22
Postfach, 6301 Zug

Sitzung vom 28. April 2020
Beschluss Nr. 185.20

Präsidialdepartement

Videoüberwachung: Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage Fussballstadion Zug; Erneuerung

A.

Am 10. März 2015 hat der Stadtrat den Antrag der Abteilung Immobilien genehmigt und die Betriebsbewilligung nach dem Videoüberwachungsgesetz (VideoG; BGS 159.1) erstmals erteilt (Beschluss Nr. 176.15). Wie es das kantonale Gesetz vorsieht, muss die Situation nach fünf Jahren neu beurteilt und die bestehende Betriebsbewilligung erneuert werden.

B.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 ersucht die Abteilung Immobilien der Stadt Zug, vertreten durch Semra Özdemir (Gebäudebewirtschafterin), wiederum um die Erteilung der Betriebsbewilligung nach VideoG für die bisherige Anlage des Fussballstadions. Der Fachbereich Interne Sicherheit hat die Gesuchsangaben (siehe Anhang) geprüft und gemäss vorgegebenem Prozess die Fachstelle der Zuger Polizei (Sybille Salzmann, Rechtsdienst) sowie die Datenschutzbehörde, Christine Andres, beratend hinzugezogen.

C.

Das Fussballstadion Zug ist eine öffentliche Anlage bzw. befindet sich im öffentlich zugänglichen Raum. Die Videoüberwachungsanlage wurde 2011 auf Empfehlung der Zuger Polizei nach diversen Vorfällen installiert und deckt ausschliesslich den Gangbereich des Objektes ab. Der Zweck umfasst präventiver Schutz vor strafbaren Handlungen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, etc.). Folglich fällt die Anlage insgesamt unter den Anwendungsbereich des VideoG und ist bewilligungspflichtig.

D.

Sämtliche Gerätschaften, deren Platzierung und die Handhabung entsprechen im Grundsatz den Anforderungen des VideoG (analog dem Gesuch vom 20. Januar 2015). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, unter Einhaltung der Auflagen, für die Dauer von fünf Jahren sind erfüllt.

Mindestangaben für die Bewilligung gemäss § 6 VideoG:

Zweck und Begründung der Überwachung	Die Videoüberwachung wird von der Abteilung Immobilien der Stadt Zug genutzt. Die Anlage dient folgendem Zweck: - Ruhe und Ordnung (Vandalismus, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Aufbruch Wertsachenkästen, Sachbeschädigung, Unsachgemässe Benützung der Anlage)
Zuständiges Organ	Abteilung Immobilien Stadt Zug, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, vertreten durch Semra Özdemir, Gebäudebewirtschafterin Telefon: 058 728 92 71 / Email: semra.oezdemir@stadtzug.ch
Angaben zum Areal/Bau	Gemäss Plan in der Beilage.
Angaben zum Aufnahmebereich	Gemäss Plan in der Beilage.
Betriebszeiten	Die Videoüberwachung läuft 24h pro Tag.
Kennzeichnung	Durch Anbringen von Klebern gekennzeichnet; Signalisation an allen Eingangstüren mit entsprechendem Piktogramm.
Angaben zu Echtzeitüberwachung neben der Aufzeichnung	Ausschliesslich Bildaufzeichnung.
Vorrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei	Keine vorhanden.
Massnahmen der Datensicherheit	Sowohl der Zugang zum Raum, wie auch die Bedienung der Anlage, ist ausschliesslich einem eingeschränkten Personenkreis vorbehalten. Zusätzlich wird die Anlage durch ein Passwort geschützt, welches nur diesem Personenkreis bekannt ist. Zusätzlich ist ein Datenblatt (siehe Beilage) hinterlegt.
Berechtigte Stellen für Installation und Wartung	Frey+Cie Sicherheitstechnik, 6023 Rothenburg, Stationsstrasse 89, 041 329 06 06, info@freysicherheit.ch
Berechtigte Stellen für die Auswertung	Die Fachbereichsleitung für Interne Sicherheit muss bei Vorkommnissen kontaktiert werden. Sie entscheidet über weitere Massnahmen und eine allfällige Auswertung der Daten; in Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei.
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Inhalt des Datenblattes ist zu berücksichtigen und umzusetzen. - Die Hinweistafeln sind mit der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) innert nützlicher Frist zu ergänzen. - Die Anlage ist jährlich im Sinne einer Kontrolle zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen. - Die Rückseite des Datenblattes und die Vorkommnis Liste ist im Ereignisfall entsprechend auszufüllen.

Sämtliche dem Gesuch beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Videoüberwachungsanlage des Fussballstadions der Stadt Zug wird die Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt. Die beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - a) Mit Auswertungen dürfen ausschliesslich die in dieser Bewilligung bezeichneten Stellen beauftragt werden.
 - b) Der Inhalt des Datenblattes ist zu berücksichtigen und umzusetzen.
 - c) Die Hinweistafeln sind mit der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) innert nützlicher Frist zu ergänzen.
 - d) Die Anlage ist jährlich zu warten. Über die Arbeiten ist Protokoll zu führen.
 - e) Die Rückseite des Datenblattes und die Vorkommnis-Liste sind im Ereignisfall entsprechend auszufüllen.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 28. April 2025.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides wird durch das Finanzdepartement im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
 - Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug, Christine Andres, Regierungsgebäude am Postplatz, Postfach 156, 6301 Zug
 - Rechtsdienst der Zuger Polizei, Sybille Salzmann
 - Immobilien
 - Personaldienst
 - Stadtkanzlei

Stadtrat von Zug
Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage vom 13. Februar 2020 (inkl. Beilagen)